

- (3) Der Ausschluß erfolgt:
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins und
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Mitteilung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Innerhalb eines Monats nach Zusendung des Beschlusses kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht durch persönliche Teilnahme. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für entstandene, notwendige Auslagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag bis zum 1.4. des Geschäftsjahres zu entrichten. Beitragsermäßigungen oder -erlaß können vom Vorstand gewährt werden.

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (2) Für besondere Angelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse berufen oder Beauftragte bevollmächtigt werden.